

Die Kohlenversorgung.

Beschleunigtes Entschädigungsverfahren.

Untlich wird verlautbart: Nach § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. November 1914 betreffend die Kohlenversorgung ist die angemessene Schadloshaltung für die gemäß § 2 angeforderte Kohle mangels eines gütlichen Uebereinkommens vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren festzusetzen. Da im Sinne der Bestimmung des dritten Absatzes des § 3 — mit Ausnahme des im vierten Absätze vorgesehenen Falles — der Lieferung der Kohle die Preisfestsetzung vorangehen muß und es sich in der Regel um Deckung eines dringenden Bedarfes handelt, hat das Justizministerium mit Verordnung vom 23. November die zur Preisfestsetzung berufenen Gerichte angewiesen, das Verfahren so rasch als möglich durchzuführen.